

Satzung
des Schützenvereins
„Glück auf“
Middels-Westerloog e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5a) Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5b) Vereinsstrafen
- § 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand, Gesamtvorstand
- § 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 11 Wahl des Gesamtvorstandes
- § 12 Gesamtvorstandssitzungen
- § 13 Mitgliederversammlungen
- § 14 Protokollierung
- § 15 Sportausschuss
- § 16 Festausschuss
- § 17 Jugendabteilung
- § 18 Jugendordnung
- § 19 Finanzprüfer
- § 20 Ehrenamt und Vergütungen
- § 21 Waffenbesitzkarten
- § 22 Geschäftsordnung
- § 23 Vermögensverhältnisse des Vereins mit dem Vereinswirt
- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Schützenverein „Glück auf“ Middels-Westerloog e.V.

Er wurde gegründet 1948. Er hat seinen Sitz in Middels-Westerloog.

Als Vereinslokal dient das „Schützenhuus“ in 26607 Aurich, Hengstforder Weg 1a.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dem Verein obliegen

1. die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und
2. die Erhaltung und Pflege der Schützentradition und des Schützenbrauchtums als wertvollen Teil des Volkslebens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung schießsportlicher Übungen und Wettkämpfe verwirklicht.
4. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung an.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern ab 16 Jahren
- jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren
- Ehrenmitgliedern.

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 a) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Gesamtvorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des noch ausstehenden Beitrags.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Frist von zwei Wochen von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis beim Vorstand abzugeben.

Bei Besitzern von Waffenbesitzkarten teilt der Vorstand dem zuständigen Ordnungsamt den Austritt bzw. den Ausschluß mit.

§ 5 b) Vereinsstrafen

Zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Vereinsordnung kann der Gesamtvorstand folgende Vereinsstrafen verhängen:

- Rügen,
- vorübergehender oder teilweiser Entzug von Mitgliedschaftsrechten,
- Ausschluß (gem. § 5 a).

Der Beschuldigte hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen regelt der Gesamtvorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

Höhe und Fälligkeit wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand, Gesamtvorstand

Der Vorstand besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 4 -

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (ist gleichzeitig einer der Teamleiter),
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Teamleiter Sport (Großkaliber, Vorderlader),
- dem Teamleiter Sport (Luftdruckwaffen, Kleinkaliber, Bogen),
- dem 1. Teamleiter Jugend,
- dem 1. Teamleiter Finanzen,
- dem 1. Teamleiter Schriftführung,
- dem 1. Teamleiter Veranstaltungen,
- dem 1. Teamleiter Tradition,
- dem 1. Teamleiter Liegenschaften

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

Die Bestellung des Gesamtvorstandes und der 2. Teamleiter erfolgt alle vier Jahre durch Beschluss der Jahreshauptversammlung. Der 2. Vorsitzende sowie alle 2. Teamleiter werden zwei Jahre nach der Neuwahl des Gesamtvorstandes gewählt.

Wiederwahl des Gesamtvorstandes ist möglich.

Bei mehreren Vorschlägen oder auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes wird dessen Amt bis zur Neuwahl von dem gewählten 2. Teamleiter wahrgenommen. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, übernimmt ein anderes Gesamtvorstandsmitglied die Vertretung.

§ 12 Gesamtvorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§ 13 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Die außerordentliche Versammlung kann mit einer Frist von einer Woche durch Aushang im Schützenhaus, Rundschreiben oder Presseveröffentlichung ohne Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung wird sodann bei Eröffnung der Versammlung bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Satzungsänderungen oder Beschlüssen über die Vereinsauflösung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig in einer Niederschrift zu vermerken.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Gesamtvorstandes gem. § 27 II BGB jederzeit widerrufen und somit dem Gesamtvorstand das Vertrauen entziehen. Wenn dem Gesamtvorstand das Vertrauen entzogen wird, ist er zum Rücktritt verpflichtet, nachdem zuvor der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Gesamtvorstandes“ einberufen hat.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, ebenfalls über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben.

§ 15 Sportausschuß

Der Schießsportbetrieb wird vom Team Sport organisiert und durch die jeweiligen Gruppen- und Übungsleiter unterstützt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Festausschuß, Fahnenträger

Zur Unterstützung des Vorstandes ist ein Festausschuß eingerichtet. Ihm obliegt insbesondere, Veranstaltungen zur Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Teil des Volkslebens zu organisieren und durchzuführen. Er wird alljährlich in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Fahnenträger werden auf unbestimmte Zeit gewählt und nur ersetzt, wenn der Amtsträger ausscheidet oder sein Amt zur Verfügung stellt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Jugendabteilung

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder unter 21 Jahren. Die Jugendabteilung hält einmal im Jahr eine Jugendhauptversammlung ab.

Auf dieser Versammlung werden die Jugendsprecher gewählt. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder unter 21 Jahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Jugendordnung

Die Mitglieder der Jugendabteilung bilden die Schützenjugend des Vereins.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, für die Schützenjugend eine Jugendordnung aufzustellen.

§ 19 Finanzprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten zwei Finanzprüfer überwachen die Finanzgeschäfte des Vereins (Zahlenwerk, zahlungsbegründende Unterlagen, Rechtmäßigkeit der Zahlungen und den Kassenbestand).

Wiederwahl ist nur für ein weiteres Jahr möglich.

Die Überprüfung der Finanzgeschäfte hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Diese hat spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist zu berichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe und Ausschüsse des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse erhalten keine Gewinnanteile und auch in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch aus dem Vermögen des Vereins.

§ 21 Waffenbesitzkarten

Bescheinigungen für Waffenbesitzkarten werden entsprechend den Bestimmungen des Waffengesetzes, den hierzu ergangenen Verordnungen und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz ausgestellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, auf diese Satzung aufbauende Regelungen für den internen Geschäftsbetrieb (z.B. Ehrungen, Beförderungen, Schützentracht, Festlichkeiten, Königs- und Kaiserschießen) festzulegen und diese ggf. zu ändern und zu ergänzen. Die Geschäftsordnung darf nicht gegen die Satzung verstoßen oder Bestimmungen enthalten, die in der Satzung zu regeln sind.

§ 23 Vermögensverhältnisse des Vereins mit dem Vereinswirt

Die Vermögensverhältnisse zwischen dem Verein und dem Vereinswirt werden durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen, wenn die Auflösung durch $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird und $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen. Bei der Einladung zu dieser Hauptversammlung muß auf die beabsichtigte Auflösung schriftlich hingewiesen werden. Bei dieser Abstimmung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens fünf Jahre als stimmberechtigtes Mitglied dem Verein angehören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließlich Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Ablösung aller finanziellen Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen an die Stadt Aurich, die es ausschließlich für schießsportliche Zwecke innerhalb des Kreisschützenverbandes zu verwenden hat.

Die Stadt Aurich hat ein Jahr mit der Verfügung über das Vermögen zu warten. Wenn sich innerhalb dieser Frist mindestens sieben Personen bereit finden, einen neuen Verein zu gründen, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird, hat die Stadt Aurich das Vermögen des aufgelösten Vereins dem neugegründeten Verein zur Verfügung zu stellen.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

Nach Beschlußfassung über diese Satzung durch die Jahreshauptversammlung tritt die Satzung des Vereins vom 31.01.2014 außer Kraft.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.
